

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeine Vorschriften</u>	Seite
	Präambel	2
	§ 1 Mitglieder und Rechtsform des Verbandes	2
	§ 2 Name und Sitz	2
	§ 3 Verbandsgebiet	3
	§ 4 Aufgaben des Verbandes	4
	§ 5 Anlagen	5
	§ 6 Übernahme, Entschädigung und Freistellung	5
II.	<u>Verfassung und Verwaltung</u>	
	§ 7 Organe des Zweckverbandes	6
	§ 8 Verbandsversammlung	6
	§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung	6
	§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung und Einberufung	8
	§ 11 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung	8
	§ 12 Verbandsvorsitzender	9
	§ 13 Bildung von Ausschüssen	10
	§ 14 Verbandsverwaltung, Geschäftsstellenleiter und erweiterte Geschäftsführung	10
III.	<u>Wirtschafts- und Haushaltsführung</u>	
	§ 15 Wirtschaftsführung	10
	§ 16 Wirtschaftsplan	11
	§ 17 Deckung des Finanzbedarfs	11
	§ 18 Jahresabschluss und Prüfungswesen	11
IV.	<u>Schlussbestimmungen</u>	
	§ 19 Rechtsaufsichtsbehörde	12
	§ 20 Austritt	12
	§ 21 Auflösung	12
	§ 22 Folgelasten	13
	§ 23 Bekanntmachung	13
	§ 24 Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Vorschriften

Präambel

Auf der Grundlage

- des § 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- des § 61 i.V.m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen am 24. November 2015 die Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 14. Dezember 2015 (Aktenzeichen: C21-2217/73/5) genehmigt wurde.

Die Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Mitglieder und Rechtsform des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Erzgebirgskreis und der Landkreis Zwickau.
- (2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können weitere entsorgungspflichtige Körperschaften dem Zweckverband als Mitglied beitreten.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sowie des § 3 Absatz 1 SächsABG.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen“ (ZAS). Sitz des Verbandes ist Stollberg.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.
- (2) Das Gebiet des Mitglieds Erzgebirgskreis besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:
1. Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Gelenau/Erzgeb., Geyer, Jöhstadt, Königswalde, Mildenaу, Kurort Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Tannenberg, Thum und Thermalbad Wiesenbad - im Folgenden Altlandkreis Annaberg genannt;
 2. Aue, Grünhain-Beierfeld, Bernsbach, Bockau, Breitenbrunn/Erzgeb., Eibenstock, Johannegeorgenstadt, Lauter, Löbnitz, Raschau-Markersbach, Bad Schlema, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg/Erzgeb., Sosa, Stützengrün und Zschorlau - im Folgenden Altlandkreis Aue-Schwarzenberg genannt;
 3. Auerbach, Burkhardtsdorf, Erlbach-Kirchberg, Gornsdorf, Hohndorf, Hormersdorf, Jahnsdorf/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb., Niederdorf, Niederwürschnitz, Oelsnitz/Erzgeb., Stollberg/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb. und Zwönitz - im Folgenden Altlandkreis Stollberg genannt;
 4. Amtsberg, Börnichen/Erzgeb., Borstendorf, Deutschneudorf, Drebach, Gornau/Erzgeb., Großolbersdorf, Großrückerswalde, Grünhainichen, Heidersdorf, Lengefeld, Marienberg, Olbernhau, Pfaffroda, Pobershau, Pockau, Kurort Seiffen/Erzgeb., Venusberg, Wolkenstein, Zöblitz und Zschopau - im Folgenden Altlandkreis Mittlerer Erzgebirgskreis genannt;

jeweils gemäß Gebietsstand zum 31.07.2008.

- (3) Das Gebiet des Mitglieds Landkreis Zwickau besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:
1. Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Meerane, Niederfrohna, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien und Waldenburg - im Folgenden Altlandkreis Chemnitzer Land genannt;
 2. Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen/Pleiße, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels und Wilkau-Haßlau - im Folgenden Altlandkreis Zwickauer Land genannt und
 3. ehemals kreisfreie Stadt Zwickau - im Folgenden Stadt Zwickau genannt

jeweils gemäß Gebietsstand zum 31.07.2008.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 SächsABG die Aufgabe, Abfallentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen nach § 5 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb umfasst auch alle zur Stilllegung und Nachsorge notwendigen Maßnahmen.

Für alle übrigen nicht in § 5 genannten Deponien ist die Aufgabe auf die Mitglieder rückübertragen.

Satz 1 gilt nicht für das Gebiet „Altlandkreis Mittlerer Erzgebirgskreis“, soweit die Aufgaben auf den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) gemäß Satzung AWVC vom 15. September 2006 in der jeweils aktuellen Fassung übergegangen sind.

- (2) Nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsABG wurden dem Zweckverband folgende weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen:
- sämtliche Aufgaben des Erzgebirgskreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere:
 - o Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Gebiet angefallen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind,
 - o Erhebung von Gebühren nach § 3a SächsABG für die Entsorgung von Abfällen,
 - o Ausübung der Abfallberatungspflicht nach § 2 SächsABG und
 - o Betrieb von Wertstoffhöfen.

Folgende Aufgaben sind nach § 4 Abs. 3 SächsABG rückübertragen:

- Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 20 Abs. 3 KrWG und
- Entsorgung von Abfällen gem. § 3 Abs. 4 SächsABG.

Grundlagen dafür sind:

1. die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Aue-Schwarzenberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 28. Mai 2004,
2. die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Stollberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 28. Mai 2004 und
3. der Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft vom Landkreis Erzgebirgskreis auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 2./4. Februar 2011 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 20./27. Oktober 2014.

- (3) Auf den Landkreis Zwickau sind folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 3 SächsABG rückübertragen:

- Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 20 Abs. 3 KrWG,
- Entsorgung von Abfällen gem. § 3 Abs. 4 SächsABG und
- Entsorgung von Kleinmengen an Schadstoffen.

Für die Teilgebiete Stadt Zwickau und Altlandkreis Zwickauer Land sind außerdem auf den Landkreis Zwickau rückübertragen:

- Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll, soweit hierfür eine Vereinbarung zur Rückübertragung von Entsorgungsaufgaben mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen vorliegt.

Grundlagen hierfür sind:

1. der Übertragungsvertrag zwischen dem Landkreis Zwickau und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 10.12.2009,
 2. die Zustimmungsbescheide der Landesdirektion Sachsen zur Rückübertragung von Verbandsaufgaben vom 03.12.2013, 02.07.2015 und 21.10.2015.
- (4) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 21 KrWG und § 2 Absatz 1 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner Aufgaben das Abfallwirtschaftskonzept und schreibt dieses fort.
- (5) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 21 KrWG und § 2 Absatz 2 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner Aufgaben jährliche Abfallbilanzen.
- (6) Der Zweckverband kann nach Maßgabe von § 4 Absatz 5 Satz 1 SächsABG, § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 94 a SächsGemO wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, unterhalten oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (8) Der Zweckverband erlässt die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Satzungen.

§ 5 Anlagen

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) betreibt folgende Anlagen gemäß § 4 Absatz 1:
1. Müllumladestation Himmlisch Heer in Annaberg;
 2. Müllumladestation Lipprandis in Glauchau;
 3. Müllumladestation Lumpicht in Aue und
 4. Müllumladestation Niederdorf in Niederdorf.
- (2) Der Zweckverband betreibt die in der Anlage zu dieser Satzung benannten Deponien.

§ 6 Übernahme, Entschädigung und Freistellung

- (1) Kann ein Verbandsmitglied infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes des Zweckverbandes bestehende Verträge nicht mehr erfüllen oder werden infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes Beteiligungen oder Anlagen von Verbandsmitgliedern wertlos, so kann der Zweckverband gegen Übernahme der Beteiligungen oder Anlagen eine angemessene Entschädigung zahlen und/oder das betroffene Verbandsmitglied gegen Abtretung der vertraglichen Ansprüche von allen Ansprüchen Dritter freistellen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verbandsmitglied nicht vor Beschluss des Gesamtkonzeptes oder dessen jeweiliger Fortschreibung mögliche Schäden oder Ansprüche Dritter angezeigt hat.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten. Verbandsräte sind der Landrat des jeweiligen Verbandsmitglieders, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieders einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, sowie fünf weitere Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieders.
- (2) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieders werden jeweils vom Kreistag des Verbandsmitglieders aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; für ihre Wahl und Benennung gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 eine Stimme und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner eine zusätzliche Stimme. Grundlage bilden die Einwohnerzahlen der zum 30. Juni vor der Konstituierung der Verbandsversammlung erfolgten letzten Erhebung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieders werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben.
- (5) Die Verbandsversammlung findet sich jeweils zu Beginn einer Wahlperiode der Kreistage zu ihrer ersten Beratung zusammen (konstituierende Sitzung). Diese Beratung ist spätestens 60 Kalendertage, nachdem sich der letzte Kreistag der Verbandsmitglieder konstituiert hat, einzuberufen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere für die Beschlussfassung in nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Entscheidungen über das Abfallwirtschaftskonzept sowie über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. Erlass und Änderung der Verbandssatzung;
 3. Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen;
 4. Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 5. Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sowie entsprechender Nachträge;
 6. Entscheidung zur Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, Feststellung des Jahresabschlusses, einschl. Lagebericht, Gewinnverwendung und Behandlung des Jahresverlustes sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 7. außerplanmäßige Verfügungen über Zweckverbandsvermögen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
 8. Verkauf und Belastung von Grundstücken, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden ab einer Wertgrenze von 50.000,00 €;
 9. Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Verpflichtungsermächtigungen, jeweils ab einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
 10. Erteilung von Aufträgen, die im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einer Wertgrenze von 1 Mio. € (Netto);
 11. Festsetzung von Umlagen, Festsetzung von Verzugszinsen bei rückständigen Umlagebeiträgen nach § 60 Absatz 1 SächsKomZG, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Umlagen und hierzu erhobenen Verzugszinsen;
 12. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 13. Auflösung des Zweckverbandes;
 14. Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle ab Entgeltgruppe 13 TVöD;
 15. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat;
 16. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 17. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung und Einberufung

- (1) Der Verbandsvorsitzende informiert die Verbandsversammlung mit einer Frist von 30 Kalendertagen über den Sitzungstermin mit Tageszeit und Ort sowie die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mindestens 10 Kalendertage (Poststempel) vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Tageszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung ein. Mit der Ladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen zuzusenden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung und einer Ladungsfrist, die bis auf 7 Tage verkürzt werden kann, einberufen werden. Für die zweite Sitzung gilt Satz 1 entsprechend. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das SächsKomZG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse über die in § 9 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsversammlung, Beschlüsse über die in § 9 Absatz 2 Ziffern 12 und 13 genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (5) Über den Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen ist § 40 SächsGemO entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (7) Gemäß § 52 Absatz 5 SächsKomZG kann über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. Zum Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter kann nur ein Landrat eines Verbandsmitgliedes gewählt werden, sofern nicht auf Vorschlag dessen der Kreistag des jeweiligen Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter in der Verbandsversammlung wählt. Ferner wird auf § 39 Absatz 7 Satz 3 bis 5 SächsGemO verwiesen.
- (2) Für die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 56 Absatz 2 Satz 2 SächsKomZG. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (5) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben ist der Verbandsvorsitzende befugt, Verfügungen über das Verbandsvermögen zu treffen, soweit sie nicht unter § 9 Absatz 2 Ziffern 7, 8 und 9 fallen.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Aufträgen, die im Wirtschaftsplan enthalten sind bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. € (Netto). Der Verbandsvorsitzende kann diese Beauftragung bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € (Netto) auf die Verbandsverwaltung übertragen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

§ 13 **Bildung von Ausschüssen**

Die Verbandsversammlung kann zur Erörterung von Sachfragen beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderates im Sinne der SächsGemO geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 14 **Verbandsverwaltung, Geschäftsstellenleiter und erweiterte Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben ist eine Verbandsverwaltung einzurichten.
- (2) Die Verbandsverwaltung besteht aus einem oder zwei Geschäftsstellenleitern und weiteren hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes. Die Bediensteten werden vom Zweckverband angestellt.
- (3) Geschäftsstellenleiter und jeweils ein Mitarbeiter aus der Verwaltung der Verbandsmitglieder bilden die erweiterte Geschäftsführung. Die erweiterte Geschäftsführung berät den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er beauftragt den/die Geschäftsstellenleiter mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine hoheitlichen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Verwaltung der Verbandseinnahmen und -ausgaben sowie der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Verbandskasse. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenverwalter geführt.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie der Haushaltssatzung sind den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung zuzuleiten und öffentlich auszulegen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt gemäß § 23.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf wird durch Gebühren, vertraglich vereinbarte Entgelte, staatliche Beihilfen, Umlagen, Kostentragungsvereinbarungen sowie die Aufnahme von Darlehen aufgebracht.
- (2) Umlagen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage der auf gerade Tausender gerundeten Einwohnerzahlen des jeweiligen Mitgliedslandkreises. § 8 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Ausführung von Aufgaben, die dem Zweckverband aufgrund dieser Satzung oder durch Rechtsvorschrift obliegen, erhebt der Verband von den Benutzern der jeweiligen Einrichtung Gebühren, im Übrigen Entgelte.
- (4) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den bereits getätigten Investitionen nachträglich im angemessenen Verhältnis der Inanspruchnahme durch das neue Verbandsmitglied zu beteiligen. Die Beteiligung ist vertraglich zu regeln.
- (5) Für beschlossene, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagen verlangt der Zweckverband von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen. Zur Ermittlung der Verzugszinsen sind die Bestimmungen des § 60 Absatz 1 SächsKomZG entsprechend anzuwenden. Die Regelung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung–Doppik (SächsKomHVO–Doppik) zu „Stundung, Niederschlagung und Erlass“ ist zu beachten.

§ 18 Jahresabschluss und Prüfungswesen

- (1) Der Geschäftsstellenleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet den Jahresabschluss der örtlichen Prüfung und einem Wirtschaftsprüfer zur überörtlichen Prüfung zu.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, alternierend alle drei Jahre in der Reihenfolge der Verbandsmitglieder Erzgebirgskreis und Landkreis Zwickau
- (4) Der Wirtschaftsprüfer (zur überörtlichen Prüfung) wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Verbandssatzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Beitritt zu dem Zweckverband, Austritt aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zur Auflösung eines Abfallverbandes, zum Ausschluss und zum Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ergeht nach Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

§ 20 Austritt

- (1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Er ist ein Jahr vorher zu erklären.
- (2) Tritt ein Mitgliedslandkreis aus dem Zweckverband aus, haftet er dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung im Zeitpunkt des Ausscheidens. Bereits erbrachte Umlagen sind nicht rückforderbar. Neben dem Beschluss gem. § 9 Absatz 2 Ziffer 12 fasst die Verbandsversammlung hierzu entsprechende Beschlüsse.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch gemäß § 11 Absatz 4 einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Das nach Begleichen bestehender Verbindlichkeiten des Zweckverbandes verbleibende Vermögen wird auf die Mitglieder aufgeteilt. Deckt das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht, so sind die Mitglieder zum Nachschuss verpflichtet. Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Die Aufteilung des Vermögens bzw. ein Nachschuss erfolgen entsprechend dem Umlageschlüssel des § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3. Insbesondere getrennte Festsetzungen in den Beschlüssen für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan sind dabei zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 29 Absatz 3 SächsKomZG.
- (3) Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, auf dessen Gebiet sie gelegen sind. Der Zeitwert dieser übernommenen Vermögensgegenstände ist auf das Vermögen bzw. den Nachschuss entsprechend Absatz 2 anzurechnen.
- (4) Beschäftigte des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

§ 22 Folgelasten

- (1) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgelasten, die aus dem Betrieb seiner Anlagen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (2) Zu den Folgelasten zählen insbesondere:
 - die Durchführung von Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung,
 - die Aufgaben der Deponienachsorge,
 - Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche und
 - Folgelasten aufgrund von Auflagen und Anordnungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Zweckverbandes getroffen werden.
- (3) Die Folgelasten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen abgerechnet. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

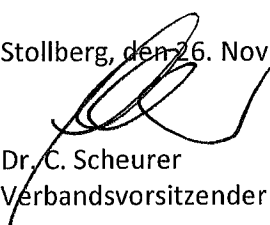
§ 23 Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden amtlichen Anzeiger. Die Bekanntgabe von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt zusätzlich in der Freien Presse (Regionalausgaben Erzgebirge und Zwickau).
- (2) Weitere Veröffentlichungen zu Satzungen, Beschlüssen und sonstigen Angelegenheiten, die im Gebiet eines oder mehrerer Verbandsmitglieder Anwendung finden, werden im Amtsblatt der betroffenen Landkreise bekannt gemacht.
- (3) Ausschreibungen von Leistungen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen VOL, VOB und VOF werden im „Sächsischen Ausschreibungsblatt“ veröffentlicht, sofern nicht eine Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EU-Vorschriften erforderlich wird.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 9. Februar 2011 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Stollberg, den 26. November 2015


Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Anlage



lfd. Nr.	AKZ	Deponiebezeichnung
		Deponien Landkreis Zwickau
1	73100090	Deponie Lipprandis
2	73100168	Deponie Callenberg
3	73100091	Deponie Reinholdshain
4	67000270	Deponie Dänkritz
5	67000011	Deponie Halde 10
		Deponien Erzgebirgskreis
6	71100039	Deponie Himmlisch Heer
7	91100019	Deponie Lumpicht
8	88100155	Deponie Niederdorf
9	91100109	Deponie Gleesberg
10	91100269	Deponie Ölpfanner Weg
11	91100212	Deponie Steinsee
12	81110009	Deponie Zöblitz - OT Ansprung
13	81110065	Deponie Olbernhau
14	81110121	Deponie Griefsbach
15	71100030	Deponie "Himmlisch Heer - Plateau"
		I. Übergabe per 01.01.2015
		Altlandkreis Annaberg:
16	71100001	wilde Kippe Buchholz an Halde 116, Annaberg-Buchholz
17	71100004	wilde Kippe Buchholz, Waldschlößchen, Annaberg-Buchholz
18	71100007	wilde Kippe hinter Turnhalle - Annaberg-Buchholz
19	71100008	wilde Kippe hinter oberem Bahnhof - Annaberg-Buchholz
20	71100013	Deponie Wilde Kippe Stadtbad Annaberg
21	71100025	Deponie Müllkippe Oberschaar, Arnsfeld
22	71100027	Deponie Hutweide Bärenstein
23	71100035	Deponie Müllkippe Cranzahl/Sehma
24	71100036	Deponie Müllhalde Lehmgrube-LPG Straße, Crottendorf
25	71100041	Müllhalde an der Zschopau - Schlettau/Dörfel
26	71100042	Müllkippe Elterlein, Ortseingang
27	71100043	wilde Kippe Hecht-Gut - Elterlein
28	71100048	Deponie Müllkippe "Morgensonne" Geyer
29	71100051	Müllhalde Talstraße - Annaberg/Geyersdorf
30	71100054	Müllhalde Bärenlohe - Hammerunterwiesenthal
31	71100057	Müllhalde Grumbacher Straße neu: Gründelweg - Jöhstadt
32	71100059	Deponie Müllkippe "Bahndamm" Königswald
33	71100063	Müllhalde Siebensäureweg - Neudorf
34	71100068	Müllhalde Siedlung Neudorf/Wiesenbad
35	71100071	Müllkippe Unterwiesenthal an der B 95 - Oberwiesenthal
36	71100077	Müllkippe am ehem. Bad - Scheibenberg
37	71100080	Deponie Müllkippe an der Bahnbrücke Schlettau
38	71100084	Müllhalde Hammergraben - Jöhstadt
39	71100088	Müllhalde Steinbruch - Elterlein/Schwarzbach
40	71100113	Deponie "Großer Riß" Wiesenbad
41	71100114	Müllhalde Paradiesmühle - Wiesenbad
42	71100118	Deponie Weißbacher Straße Gelenau

43	71100121	Deponie am Kalkwerk - Thum/Herold
44	71100122	Deponie in Richtung Forsthäuser - Thum/Herold
45	71100125	Deponie Herolder Straße - Thum
46	71100126	Schuttablageplatz in Richtung Bad Thum
		Altlandkreis Aue-Schwarzenberg:
47	91100057	Deponie Mordgrund Eibenstock
		Altlandkreis Mittlerer Erzgebirgskreis:
48	77100478	Deponie Brüxer Straße Neuhausen
49	77100481	Altdeponie "Steinbruch B101", Niedersaida
50	81110012	Altdeponie Blumenau
51	81110024	Deponie Saidenberg
52	81110026	Deponie Bernecksbusch, Haselbach
53	81110028	Altdeponie Steinhübelhöhe, Forchheim
54	81110030	Deponie Straße nach Wolkenstein, Großrückerswalde
55	81110033	Deponie Ortseingang, Hallbach
56	81110034	Altdeponie Straße nach Hutha, Hutha
57	81110039	Deponie Rindermast, Heidersdorf
58	81110040	Deponie am Sportplatz, Heidersdorf
59	81110041	Deponie am Schwimmbad Lengefeld
60	81110045	Altdeponie Lippersdorf
61	81110046	Deponie am Schulbusch, Lippersdorf
62	81110052	Deponie Lauterbacher Straße Marienberg
63	81110060	Deponie Niederlauterstein Gänsegasse
64	81110062	Altdeponie Neuschönberg, Freiburger Straße
65	81110066	Altdeponie Olbernhau, Rübenaauer Straße - Bauschuttdeponie
66	81110070	Deponie Pfaffroda, Ortseingang
67	81110075	Deponie Pockau, hinter der BHG
68	81110078	Deponie Reifland
69	81110081	Deponie an der B 174, Reitzenhain
70	81110083	Deponie Rothenthal, Rübenaauer Straße
71	81110085	Deponie Rübenaau, Kriegswaldweg
72	81110092	Deponie Oberseiffenbach
73	81110098	Deponie Friedenshöhe Seiffen
74	81110100	Deponie Wernsdorf, westlicher Ortsausgang
75	81110104	Deponie Wünschendorf, Straße nach Rauenstein
76	81110111	Deponie Neubauernweg Drebach
77	81110148	Deponie Waldkirchen, Alte Poststraße
78	81110156	Deponie Wolkenstein, Marienberger Dreieck
		Altlandkreis Stollberg:
79	88100135	Fäkalienanlage an der Vertrauensschachthalde Oelsnitz
80	88100138	Mülldeponie Richtung Jahnsdorf
81	88100169	Deponie Neuwieser Straße
82	88100017	Deponie Am Freibad Burkhardtsdorf
		II. Übergabe per 01.01.2017
		Altlandkreis Stollberg:
83	88100001	Deponie Zwönitz